Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Schröder,
Oskar

Jahrgang

vom

bis

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr. 2913

1 AR (RSHA) 234/65

Günther Nickel
Berlin SO 36

Psch 189

Auszug aus dem Urteil des Militärgerichtshofs I v. 19.8.47 (Fall 1)

SCHROEDER

Unter den Anklagepunkten 2 und 3 wird der Angeklagte SCHROEDER der besonderen Verantwortung fuer und der Teilnahme an Hochen-, Unterkuehl-, Sulfonamid-, Seewasser-, Epidemische Gelbsucht-, Fleckfieber- und andere Impfstoffe-, und Gas-Versuchen beschuldigt. Die Anklagebehoerde hat die Beschuldigung, dass er an den Sulfonamid-Versuchen teilgenommen habe, fallen lassen und deshalb wird dieser Gegenstand nicht weiter in Betracht gezogen.

Der Angeklagte diente als Sanitaetsoffizier mit der Infanterie waehrend des ersten Weltkrieges. Bis 1931 war er als Sanitaetsoffizier bei einer Anzahl militaerischer Einheiten. Am 1. Januar 1931 wurde er in die Heeres-Sanitaetsinspektion als Referent fuer Kranken- und Lazarettangelegenheiten, mit dem Range eines Oberstabsarztes, versetzt. Im Jahre 1935 wurde SCHROEDER Stabschef des Generalarztes HIPPKE, an der neugebildeten medizinischen Abteilung des Reichsluftfahrtministeriums. Diese Stelle behielt er inne, nachdem HIPPKE 1937 Inspekteur des Sanitaetswesens der Luftwaffe wurde. Im Februar 1940 wurde SCHROEDER zum Flottenarzt der Luftflotte II im Rang eines Generalstabsarztes ernannt. Am 1. Januar 1944 wurde er HIPPKES Nachfolger als Chef des Sanitaetswesens der Luftwaffe. Gleichzeitig wurde er zum Generalleutnant befördert, welches den bisherigen Rang

war, der im Sanitaetswesen erreicht werden könnte. SCHROEDER, als Chef des Sanitaetswesens der Luftwaffe, war der unmittelbare oder indirekte Vorgesetzte aller Sanitaetsoffiziere der deutschen Luftwaffe. Nachdem er der Chef des Sanitaetswesens der Luftwaffe geworden war, war HANDLOSER als Chef des Sanitaetswesens der Wehrmacht, sein unmittelbarer Vorgesetzter.

HOEHENVERSUCHE:

Diese Versuche wurden im Konzentrationslager Dachau im Interesse der Luftwaffe im Jahre 1942 durchgefuehrt. Einzelheiten dieser Versuche werden in anderen Teilen dieses Urteils eroertert.

Waehrend des Zeitraumes von 1941 bis Ende 1943 befand sich SCHROEDER, in seiner Eigenschaft als Luftflottenarzt der Luftflotte II, im Operationsgebiet der Luftflotte II, welches das Gebiet des Mittelmeeres war. Er wurde nicht Chef des Sanitaetswesens der Luftwaffe vor dem 1. Januar 1944. Keinerlei Beweismaterial liegt vor, dass er, als er Luftflottenarzt war, Oberaufsicht ausuebte oder haette ausueben koennen ueber Versuche die damals im Interesse der Luftwaffe zur Durchfuehrung gelangten.

VERSUCHE UEBER EPIDEMISCHE GELBSUCHT:

SCHREIBER, der dem Stabe HANDLOSERs angehoerte, und der den Vorsitz fuehrte, bei einer Tagung die in Breslau im Juni

1944 zum Zwecke des Koordinierung der Gelbsucht-Forschung abgehalten wurde, bestimmte Gruppen von Aerzten dazu, gemeinsam Gelbsuchtprobleme zu erforschen. DOHMEN, GUTZEIT und HAAGEN wurden einer dieser Gruppen ueberstellt. Am 27. Juni 1944 schrieb HAAGEN, ein Offizier der Luftwaffe, an seinen Mitarbeiter KALK, der ein Berater von SCHROEDER war, und fragte: "Koennten Sie von Ihrer Dienststelle aus die noetigen Schritte unternehmen, dass wir die erforderlichen Versuchspersonen bekommen?"

Aus dem Beweismaterial geht hervor, dass in der Folgezeit HAAGEN Versuche ueber epidemische Gelbsucht an Gefangenen des Konzentrationslagers Natzweiler durchfuehrte. Nichts beweist jedoch, dass eine verbrecherische Verbindung SCHROEDERS mit diesen Versuchen bestand. Das meiste, was aufgrund dieses Beweismaterials behauptet werden koennte ist, dass SCHROEDER durch KALK, ein Mitglied seines Stabes, davon erfahren haben kann, - aber selbst diese Tatsache ist nicht sicher.

UNTERKUEHLVERSUCHE:

Unterkuehl-Versuche wurden im Interesse der Luftwaffe waehrend des Jahres 1942 im Konzentrationslager Dachau durchgefuehrt. Einzelheiten dieser Versuche werden in anderen Teilen dieses Urteils eroertert.

Aus dem Beweismaterial ueber das Kaelteproblem geht ueberzeugend hervor, dass SCHROEDER schon im Jahre 1947 tatsaechlich wusste, dass solche Experimente

im Dachauer Konzentrationslager an Haeftlingen durchgefuehrt worden waren, wobei Leiden und Todesfaelle unter den Versuchspersonen hervorgerufen wurden.

FLECKFIEBERVERSUCHE:

In den Konzentrationslagern Schirmeck und Natzweiler wurden Versuche ueber Fleckfieber waehrend dem Jahre [illegible], 1943 und 1944 durchgefuehrt. Die Einzelheiten ueber diese Versuche werden in anderen Teilen dieses Urteils eroertert.

Die Versuche wurden durch einen Sanitaetsoffizier der Luftwaffe, Professor Dr. HAAGEN, zur Durchfuehrung gebracht. Als ein Sanitaetsoffizier der Luftwaffe unterstand er SCHROEDERs Befehlen, nachdem Letzterer Chef des Sanitaetswesens der Luftwaffe geworden war. SCHROEDERs Dienststelle fertigte die Forschungsauftraege, denen zufolge die Versuche ausgefuehrt wurden, aus und billigte sie. Die Mittel fuer die Forschung stellte sie zur Verfuegung. Einer der Hauptmitarbeiter in diesem Programm war der Angeklagte ROSE, Berater des Chefs des Sanitaetswesens der Luftwaffe.

Zwischen HAAGEN und dem Stabschef des Angeklagten SCHROEDERs wurden Briefe gewechselt in bezug auf die Frage ob eine Fleckfieber-Seuche, die damals in Natzweiler herrschte, irgendwie in Verbindung stuende mit

der damals durchgefuehrten Impfstoff-Forschung.

Das Amt des Chefs des Sanitaetswesens der Luftwaffe erhielt Berichte ueber die Versuche, aus welchen klar hervorging, dass Fleckfieber-Versuche an KZ-Haeftlingen zur Durchfuehrung gelangten.

SCHROEDER gibt zu, dass er waehrend der Zeit, als die Versuche vor sich gingen, RAGEN in Strassburg besucht hat, bestreitet jedoch, dass er mit RAGEN ueber die Experimente sprach. Die Behauptung des Angeklagten, dass die Versuche nicht erwaehnt worden seien, ist nicht ueberzeugend.

Wie in diesem Urteil dargelegt worden ist, legt das Kriegsrecht einem Offizier, der eine befehlsgebende Stellung hat, die bestimmte Pflicht auf, diejenigen in seiner Macht stehenden und den Umstaenden angemessenen Schritte zu unternehmen, um diejenigen Leute, die seinem Befehl unterstehen, dergestalt zu ueberwachen, dass Handlungen, welche das Kriegsrecht verletzen, vermieden werden.

Diese Regel ist auf den Fall SCHROEDER anzuwenden. Als er Chef des Sanitaetswesens der Luftwaffe wurde, hatte SCHROEDER davon Kenntnis, dass Unterkuehlversuche im Interesse der Luftwaffe durch Sanitaetsoffiziere der Luftwaffe im Konzentrationslager Dachau ausgefuehrt worden waren. Er wusste, dass durch diese Versuche den Versuchspersonen Verletzung und Tod zugefuegt worden waren. Er wusste schliesslich auch, dass waehrend der Jahre 1942 und 1943 Fleckfieber-Impfstoff-Forschung durch den Offizier der Luftwaffe HAAGEN im Interesse des Sanitaetswesens der Luftwaffe in den Konzentrationslagern Natzweiler und Schirmeck vorgenommen worden waren, und haette er sich nur der Muehe unterzogen, darueber Nachforschungen anzustellen, dann haette er gewusst, dass aufgrund dieser Experimente Todesfaelle eingetreten waren.

Mit all dieser Kenntnis oder der Moeglichkeit, sie zu erlangen, die er als befehlshabender Offizier besass, hiess er blind die Fortsetzung der Fleckfieber-Forschung durch HAAGEN gut, unterstuetzte das Programm und erhielt Fortschrittsberichte, und unternahm keinen einzigen Schritt um die Umstaende festzustellen, unter welchen die Forschung betrieben worden war oder

wurde, oder um die Regeln fuer die laufende oder zukuenftige Forschung seiner Untergebenen festzulegen, oder die Bedingungen vorzuschreiben, unter welchen die KZ-Haeftlinge als Versuchspersonen benutzt werden konnten.

Wie im Falle der Unterkuehlversuche in Dachau, wurden Nicht-Deutsche als Versuchspersonen benutzt, von denen keine ihre Zustimmung gaben, und viele erlitten Verletzung und Tod aufgrund der Experimente.

GASVERSUCHE:

Der Luftwaffenoffizier WAGNER und ein Professor Dr. HIRT fuehrten Experimente mit verschiedener Arten von Giftgas in Konzentrationslager Natzweiler durch. Diese begannen im November 1942 und wurden bis zum Ende des Sommers 1944 fortgesetzt. Waehrend dieses Zeitraumes wurde an sehr vielen russischen, polnischen und tschechischen Konzentrationslager-Haeftlingen, von denen wenigstens 50 verstarben, mit Gas experimentiert. Ein gewisser Oberarzt WIMMER, ein Stabsarzt der Luftwaffe, arbeitete mit HIRT an diesen Gasexperimenten waehrend dieses Zeitraumes zusammen.

Wir haben im Falle HANDLOSER die Pflicht erortert, die einem befehlshabenden Offizier obliegt, dersufolge er angemessene Massnahmen ergreifen muss, um

seine Untergebenen zu kontrollieren. Wir wiederholen nicht was wir dort gesagt haben. Haette SCHROEDER jene Massnahmen ergriffen, die das Kriegsrecht demjenigen auferlegt, der eine befehlsgebende Stellung innehat, um Handlungen seiner Untergebenen zu vermeiden, welche eine Verletzung des Kriegsrechtes darstellen, so haette der Tod der Nicht-Deutschen, die in die Gas-Versuche verwickelt waren, wohl vermieden werden koennen.

MEERWASSER-VERSUCHE:

Meerwasser-Versuche wurden an Insassen des Konzentrationslagers Dachau im Spaetfruehling und Sommer 1944 durchgefuehrt. Der Angeklagte SCHROEDER gibt offen zu, dass diese Experimente aufgrund seiner Befehlsgewalt vorgenommen wurden. Als er auf dem Zeugenstand war, beschrieb er die Umstaende unter denen die Versuche begonnen und zur Vollendung gebracht wurden.

Der Beschreibung SCHROEDERs zufolge war das Problem Meerwasser trinkbar zu machen eines von grosser Wichtigkeit. Zwei Methoden gab es dafuer in Deutschland, welche beide im gewissen Umfange schon vorher, sowohl an Tieren, als auch an menschlichen Versuchspersonen ausprobiert worden waren. Dies waren die Schaefer- und die Berkatit-Methoden. Die Anwendung der Schaefer-Methode erzeugte aus dem Meerwasser eine zufriedenstellende Fluessigkeit, die in ihrer Wirkung und in ihrer Trinkbarkeit im wesentlichen das gleiche war wie normales Trinkwasser.

Diese SCHAEFER - Methode benoetigte jedoch soviel Silber, dass man glaubte, es sei nicht erhaeltlich. Die Anwendung der Berka-Methode veraenderte jedoch nur den Geschmack des Seewassers und machte es dadurch schmackhafter, ohne gleichzeitig die Gefahr fuer Gesundheit und Leben zu beseitigen, welche sich stets ergibt wenn man erhebliche Mengen unbehandelten Seewassers einnimmt. Die Materialien fuer die Berka-Methode waren vorhanden, doch glaubte SCHROEDER nicht, dass man sie annehmen solle bevor man mehr daruebor wusste. Auf SCHROEDERs Anweisung hin traf BECKER-FREYSENG im Mai 1944 Vorkehrungen fuer eine Sitzung im Reichsluftfahrtministerium zur Erorterung dieses Problems. Dabei waren unter anderem BLOMA und die Angeklagten BECKER-FREYSENG und SCHAEFER anwesend.

Zweifellos war die Versammlung sehr gut unterrichtet und besprach alle greifbaren Unterlagen ueber diesen Gegenstand. Dies geht aus dem Protokoll der Sitzung hervor, in welchem es heisst:

"Stabsarzt Dr. BECKER-FREYSENG referierte ueber die von Oberarzt Dr. v. SIRANY durchgefuehrten klinischen Versuche mit dem Endergebnis, dass er dieselben nicht fuer einwandfrei und fuer die letzte Entscheidung stichhaltig hielt. Chef des Sanitaets-

wesens ist davon ueberzeugt, dass bei dem Berka-Verfahren nach dem Genuss des Berkatits nach spaetestens 6 Tagen gesundheitliche Schaeden zu erwarten sind, welche eine dauernde gesundheitliche Schaedigung nach sich ziehen und nach Ansicht von Unterarzt Dr. SCHAEFER nach spaetestens 12 Tagen mit toedlichem Ausgang enden wird. Aussere Erscheinungen sind durch Entwaesserung, Durchfall, Kraempfe, Halluzinationen und endlichem Tode zu erwarten."

Als Ergebnis dieser Besprechung wurde beschlossen, dass es notwendig sei weitere Seewasserversuche an Menschen durchzufuehren, um mit Bestimmtheit festzulegen, ob die Berkatit-Methode der Behandlung des Meerwassers gefahrlos angewendet werden koennte und im Zusammenhang mit dem deutschen Kriegseinsatz verwendbar war. Diese Versuche wurden geplant um in Gruppenreihen ausgefuehrt zu werden; jede Reihe sollte 6 Tage dauern. Eine Gruppe sollte nur Meerwasser erhalten, dass mit Berkatit behandelt worden war, eine zweite Gruppe sollte gewoehnliches Trinkwasser erhalten, eine dritte Gruppe sollte keinerlei Wasser irgendeiner Art erhalten und die vierte Gruppe sollte nur das Wasser erhalten, das allgemein in der Seenotpackung enthalten war, die damals allgemein deutschen Militaerpersonal zur Verfuegung gestellt wurde,

Zusaetzlich zum ersten Versuch wurde beschlossen, dass ein zweiter durchgefuehrt werden solle. Die Aufzeichnungen der Sitzung, welche sich mit der zweiten Versuchsreihe befassen, lauten folgendermassen:

> "...mit Meerwasser und Berkatit ernaehrt, als Proviant ebenfalls den vorgesehenen Seenotproviant.
>
> Versuchsdauer 12 Tage.
>
> Da nach Ansicht Chef des Sanitaetswesens bei dieser Versuchsreihe mit dauernden gesundheitlichen Schaedigungen bezw. dem Tode der Versuchspersonen zu rechnen ist, sollen als Versuchspersonen Leute genommen werden, welche seitens des Reichsfuehrers SS zur Verfuegung gestellt werden."

Am 7. Juni 1944 schrieb SCHROEDER an HIMMLER ueber GRAWITZ und ersuchte um Konzentrationslager-Haeftlinge, welche als Versuchspersonen in den Meerwasserversuchen zu benutzen waeren; der Brief lautet teilweise folgendermassen:

> Hochverehrter Herr Reichsminister !
>
> Sie gaben bereits fruecher der Luftwaffe die Moeglichkeit, dringende aerztliche Fragen im Versuch an Menschen zu klaeren. Ich stehe heute wieder vor einer Entscheidung, die nach zahlreichen Tier- und auch Menschenversuchen

an freiwilligen Versuchspersonen eine endgueltige Loesung verlangt: Die Luftwaffe hat gleichzeitig zwei Verfahren zum Trinkbarmachen von Meerwasser entwickelt. Das eine, von einem Sanitaetsoffizier entwickelte Verfahren entsalzt das Meerwasser und macht es zu einem wirklichen Trinkwasser, das zweite, von einem Ingenieur angegebene Verfahren laesst den Salzgehalt unveraendert, es nimmt dem Seewasser nur den unangenehmen Geschmack. Das letzte Verfahren benoetigt im Gegensatz zum ersten keine Engpasschemikalien. Aerztlicherseits muss dieses Verfahren nach unseren heutigen Kenntnissen als bedenklich angesehen werden, da die Zufuhr konzentrierter Salzloesungen schwere Vergiftungserscheinungen hervorrufen kann.

Da die Versuche an Menschen bisher nur bis zu einer Dauer von 4 Tagen durchgefuehrt werden konnten, die praktischen Forderungen aber eine Versorgung in See- mit Gerauschen bis zu 12 Tagen verlangen, sind entsprechende Versuche erforderlich.

Benoetigt werden 40 gesunde Versuchspersonen, die fuer 4 Wochen voll zur Verfuegung stehen muessten. Da von frueheren Versuchen bekannt, dass im K.L. Dachau die notwendigen Laboratorien sind, waere dieses Lager sehr geeignet ..."

Verschiedene andere Personen beteiligten sich an dem Schriftwechsel ueber diesen Antrag; einer der Briefschreiber schlug vor, dass Juden oder in Quarantaene befindliche Leute als Versuchspersonen verwandt werden sollten. Ein weiterer Briefschreiber benannte asoziale Zigeunermischlinge als Kandidaten fuer die Behandlung. Herr HIMMLER entschied, dass Zigeuner und drei andere fuer Kontrollzwecke verwandt werden sollten.

Es ist nur recht und billig festzustellen, dass der Angeklagte die Uebersetzung des zweiten Satzes im ersten Absatz seines Briefes an

Himmler anficht, welchen die Anklagebehoerde dahingehend auslegt, dass die Versuche nicht weiter mit freiwilligen Versuchspersonen durchgefuehrt werden konnten, und dass die Worte "eine endgueltige Loesung verlangt" bedeuteten, dass nicht .. freiwillige Versuchspersonen in den Konzentrationslagern zum Einsatz gelangen sollten. Ohne Rucksicht darauf, ob der von uns zitierte Brief eine richtige Uebersetzung des deutschen Originals ist oder nicht, so zeigt das Beweismaterial doch, dass innerhalb eines Monats nachdem der Brief durch GRAWITZ an HIMMLER gesandt wurde, der Angeklagte BEIGLBOECK mit den Meerwasserversuchen in Dachau begann.

Der Angeklagte SCHROEDER kannte nicht die Art und Weise wie die Versuchspersonen ausgewaehlt wurden. Im Zeugenstand erklaerte er in Bezug auf seinen Brief und das darauffolgende Verfahren [illegible]

"A.: Ich habe seinerzeit diesen Brief erst abgeschickt, nachdem ich mit GRAWITZ die Moeglichkeiten dieses Versuches besprochen hatte und ihn unterrichtete, wie das Ganze von uns gedacht war, damit er die Unterrichtung wiederum von HIMMLER uebernehmen koenne, falls es notwendig sei. Dann ist der Brief abgegangen und nach 4 Wochen ungefaehr, als BEIGLBOECK inzwischen in Dachau eingetroffen war, ihm dann die Moeglichkeit gegeben worden, die Arbeit durchzufuehren. Was dazwischen gelegen hat, wie das verwaltungsmaessig nun organisiert wurde, das haben wir nie erfahren, sondern das war, wie ich eben sagte, die innerdienstliche Angelegenheit dieser Behoerde. Wir haben nur den Ausgangspunkt und den Endpunkt von der Strecke gekannt."

Somit begann ein weiterer Versuch, welcher unter dem Schutz des Angeklagten SCHROEDER durchgefuehrt wurde und in welchem der dafuer verantwortliche seine persoenliche Pflicht, festzustellen, dass nur freiwillige Versuchspersonen zum Einsatz gelangen sollten, vernachlaessigte, welche Verantwortung er anderen ueberliess. Hier liegt wieder der Fall eines Offiziers in hervorragender befehlender Stellung vor, der seine Untergebenen ermaechtigt, Versuche durchzufuehren und keine Schritte unternimmt, Bedingungen vorzuschreiben, die sicherstellen, dass die Durchfuehrung der Versuche innerhalb der rechtlich zulaessigen Grenzen vorgenommen wird.

Die Beweisfuehrung ist schluessig, dass Zigeuner verschiedener Staatsangehoerigkeit als Versuchspersonen eingesetzt wurden. Ehemalige Haeftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz wurden mit dem Versprechen, dass sie als Mitglieder eines Arbeitsbattalions eingesetzt werden sollten, hinters Licht gefuehrt, so dass sie nach Dachau kamen. Als sie in Dachau ankamen, wurden sie der Meerwasser-Versuchsstation ohne ihre Zustimmung zugeteilt. Im Verlauf des Versuches erduldeten viele von ihnen schwerste koerperliche und seelische Pein.

Der Gerichtshof entscheidet, dass der Angeklagte SCHROEDER verantwortlich war fuer, Vorschub leistete und mithalf, seine Zustimmung gab zur Durchfuehrung von medizinischen Versuchen an Nicht-Deutschen ohne deren Zustimmung. Im Verlaufe dieser Versuche erlitten die Versuchspersonen den Tod, erduldeten Brutalitaeten, Grausamkeiten, Foltern und andere unmenschliche Handlungen. Insofern als diese Versuche nicht Kriegsverbrechen sind, stellen sie Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

SCHLUSSFOLGERUNG

Der Militaergerichtshof I entscheidet und urteilt, dass der Angeklagte Oskar SCHROEDER unter Anklagepunkten Zwei und Drei schuldig ist.

1 AR (RSHA) 234/ 65

V.

1. Vermerk

Dr. Schröder war ab 1935 Stabschef der med. Abt. des Reichsluftfahrtministeriums und ab 1.1.44 Chef des Sanitätswesens der Luftwaffe. Im RSHA war er niemals tätig. Er war mitverantwortlich für Menschenversuche in den KL Dachau, Schirmeck und Natzweiler. Im Nürnberger-Ärzte-Prozess, Fall 1, wurde er zunächst zu lebenslänglich, dann zu 15 Jahren Gef. verurteilt und später nach Nürnberg, Virchowstr. 15, entlassen.

2. Als AR - Sache weglegen. (Dr. Schröder war nicht im RSHA tätig.)

B., d. 28. Jan. 1965

1 AR (RSHA) 234/

Vfg.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z. Hdn. v. Herrn
Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Str. 58

Zentrale Stelle
13. OKT. 1971
Ludwigsburg

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964 - 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 6. OKT. 1971
Turmstr. 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate

---

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstr. 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 17.12.71

2. Hier austragen.

Bozzel, StA